

Amt, Datum, Telefon

600 Bauamt, 360 Umweltamt, 11.06.2010, 51-3203, 51-6564

Drucksachen-Nr.

**1148/2009-2014**

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	29.06.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde - Landschaftsbeirat - (Rechtliche Grundlagen, Aufgaben, Rechte)**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

./.

Sachverhalt:

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

## Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde - Landschaftsbeirat -

### Rechtliche Grundlagen

Untere Landschaftsbehörden sind gemäß Landschaftsgesetz (LG) die **Kreise** und **kreisfreien Städte**.

Nach § 11 LG bestehen bei den nordrhein-westfälischen Unteren Landschaftsbehörden (ULB) Beiräte

Im Einzelnen ergeben sich Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Landschaftsbeiräte aus den folgenden Vorschriften.

- **§§ 11 u. 69 LG:** Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - **LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010 S. 185)
- **§§ 1 bis 5 DVO-LG:** Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (**DVO-LG**) vom 22.10.1986 (SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. 2005 S. 522)
- RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) v. 11.04.1990 (SMBl. NRW. 791): Beiräte bei den Landschaftsbehörden, Landschaftswacht
- Geschäftsordnung des Beirates bei der Stadt Bielefeld als untere Landschaftsbehörde vom 23.03.2010

### **Aufgaben, Rechte**

Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten, der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

**Die Landschaftsbehörden müssen ihre Beiräte vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen anhören.**

Die Beteiligung des Beirates bei der ULB richtet sich im Übrigen nach den näheren Bestimmungen des Landschaftsgesetzes.

Diese Bestimmung wird im **RdErl. d. MURL** vom 11.04.1990 –IV B 3-1.03.00 – (s. o.) präzisiert:

Ziffer 1.25:

Die Beiräte befassen sich grundsätzlich nur mit **Angelegenheiten, welche die Landschaftsbehörde** betreffen, bei denen sie eingerichtet sind. Die Mitwirkungsbefugnisse der Beiräte bei den Unteren Landschaftsbehörden erstrecken sich auf alle **Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege** von örtlicher Bedeutung.

Ziffer 1.27:

Generell sind die Beiräte **vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Landschaftsbehörde** in angemessener Form und Frist zu hören.

In einer Auflistung ist dort ausgeführt, welche Entscheidungen und Maßnahmen stets als wichtige Entscheidungen und Maßnahmen anzusehen sind. Genannt sind u.a.:

- Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei der Behandlung von **Flächennutzungsplänen und bedeutenden Bebauungsplänen** (in Bielefeld Ämterbeteiligung, da hier Planungshoheit der Gemeinde (Bauamt) und die Aufgabe der ULB (Umweltamt) in einer Behörde (Stadt Bielefeld - Der Oberbürgermeister) vereint sind)
- Alle bedeutenden Beteiligungsfälle der Unteren Landschaftsbehörde bei der Planung von Vorhaben des **Verkehrswegebau**, .....der **Wasserwirtschaft**, ..... der **Abgrabungswirtschaft** und des **Leitungsbaus**, sowie von Vorhaben für **Freizeit, Erholung und Sport**.
- **Befreiungen von naturschutzrechtlichen ....Verboten** gemäß § 69 LG (jetzt: § 67 BNatSchG)

Ziffer 1.29:

Was im Übrigen als wichtige Entscheidung oder Maßnahme anzusehen ist, entscheidet die Landschaftsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der in Ziff. 1.27 gegebenen Maßstäbe.

Die Beiräte bei den Unteren Landschaftsbehörden haben über die Beratung hinaus weitergehende Befugnisse. Sie können einer von der Unteren Landschaftsbehörde beabsichtigten Befreiung von landschaftsrechtlichen Geboten und Verboten widersprechen. Der Widerspruch hat zur Folge, dass die Befreiung versagt werden muss, wenn die Vertretungskörperschaft\*) sich der Meinung des Beirats anschließt (§ 69 Abs. 1 Satz 3 ff LG) und den Widerspruch nicht zurückweist (Schaubild siehe Anlage).

Die Beiräte bei den Unteren Landschaftsbehörden haben außerdem das Vorschlagsprivileg für die von der Landschaftsbehörde zu berufenden „Beauftragten für den Außendienst“, die die Landschaftswacht bilden (§ 13 LG). Die Behörde muss zwar nicht jedem Personalvorschlag des Beirats folgen, aber kein Landschaftswächter kann bestellt werden, ohne vom Beirat vorgeschlagen worden zu sein.

Zum **Zeitpunkt der Beiratsbeteiligung** hat die Bezirksregierung ausgeführt:

*„Wesentliches Merkmal des Zeitpunktes der Beteiligung muss jedoch sein, dass die Beteiligung der Beiräte bei den Landschaftsbehörden so rechtzeitig erfolgt, dass das jeweilige Votum des Beirates zu der geplanten Maßnahme noch in die Meinungsbildung über diese Maßnahme Eingang finden kann.“*

\*)

Der Rat der Stadt Bielefeld hat mit Beschluss vom 16.03.1989 - TOP 14 - den damaligen Umwelt- und Freiflächenausschuss mit der Entscheidung über Widersprüche gemäß § 69 Abs. 1 LG (jetzt: § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 Satz 3 ff LG) beauftragt; Neuregelung durch Ratsbeschluss v. 17.12.2009, DrksNr.: 0220/2009-2014 : Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz

## Zusammenfassung

1. Der Beirat ist durch die Dienststellen zu beteiligen, die in der **Funktion als Untere Landschaftsbehörde** Entscheidungen treffen und **nicht durch andere Dienststellen wie z.B. Bauamt**.
2. Der Beiratszuständigkeit erstreckt sich auf **alle Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege**. Hierbei ist der Begriff **Naturschutz** nicht formal im Sinne eines Schutzstatus aufzufassen, sondern **sachlich als Schutz von Natur**. Die Zuständigkeit des Beirates ist also nicht auf den baulichen Außenbereich (= Landschaft) beschränkt, sondern auf Natur und Landschaft im umfassenden Sinne; hier sind **stadtökologische Aspekte** ausdrücklich eingeschlossen.
3. Einlassungen des Beirates, z. B. zu Bebauungsplänen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der ULB, fließen in die jeweilige Fachstellungnahme der Umweltverwaltung ein. Hierbei entscheidet die ULB nach pflichtgemäßem Ermessen und in Abwägung der von ihr vertretenen Belange darüber, ob und wie die Stellungnahme des Beirates berücksichtigt wird. Die Stellungnahme der ULB wiederum fließt in die „abgestimmte Verwaltungsmeinung“ ein. Dies ist abzugrenzen vom **formellen Widerspruchsrecht des Beirates zu notwendigen Befreiungen** von naturschutzrechtlichen Verboten (§ 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 Satz 3 ff LG).
4. Der Beirat ist zum **frühestmöglichen Zeitpunkt** zu hören, nämlich dann, wenn die Untere Landschaftsbehörde erstmalig eine Entscheidung trifft, die die weitere Planung oder Maßnahme in ihrer Richtung festlegt.

## Hinweis zu Ortsumgehung Friedrichsdorf (StEA 1.06.10, TOP 11)

Der Landschaftsbeirat hat die untere Landschaftsbehörde beraten und sein Votum ist nach Abwägung in die Stellungnahme der ULB eingeflossen; die ULB hat gleichlautend wie der Beirat entschieden.

Eine Befassung des AfUK (nicht des StEA; die Zuständigkeit des AfUK ergibt sich aus der vom Rat am 17.12.2009 beschlossenen Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates) wäre nur dann erforderlich, wenn die Stadt Bielefeld eine Befreiung nach § 67 BNatSchG beabsichtigt und der Beirat dieser im Rahmen seiner Beteiligung widerspricht. Der AfUK hätte dann gemäß § 69 LG zu entscheiden, ob er den Widerspruch für berechtigt hält oder nicht. Je nach Entscheidung des Ausschusses muss dann die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen oder erteilen.

In diesem konkreten Fall handelt es sich weder um eine beabsichtigte Befreiung (es geht hier um ein Planfeststellungsverfahren mit Konzentrationswirkung), noch besteht zwischen dem Beiratvotum und der Stellungnahme der Stadt Bielefeld ein Dissens.

## Anlage

Verfahren beim Widerspruchsrecht des Landschaftsbeirates